

§ 25

(1) Zur Durchführung der Aufgaben sind der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und die von ihm dazu Beauftragten berechtigt, vom Volkswirtschaftsrat, von den Ministerien, von anderen zentralen Organen des Staatsapparates, von zentralgeleiteten Einrichtungen sowie von den örtlichen Organen des Staatsapparates Vorschläge, Stellungnahmen und Auskünfte zu Fragen der Entwicklung der Volkswirtschaft anzufordern sowie wichtige Probleme mit ihnen zu beraten.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission bzw. die von ihm dazu Beauftragten sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates und der staatlichen Einrichtungen Fachleute und Mitarbeiter zur Ausarbeitung bestimmter ökonomischer und technischer Probleme sowie der Generalperspektive hinzuzuziehen, Forschungsaufträge zu erteilen und Arbeitsgruppen einzusetzen.

IV.

Die Arbeitsweise und Struktur der Staatlichen Plankommission sowie ihre Vertretung im Rechtsverkehr

§ 26

Die Staatliche Plankommission hat die Anwendung mathematischer Methoden in der Volkswirtschaftsplanung, im Rechnungswesen und bei der Leitung der Wirtschaft zu fördern und Maßnahmen zu treffen, daß moderne Mittel der Rechentechnik angewandt und eingeführt werden. In der Staatlichen Plankommission besteht ein Rechenzentrum, das die Beispielmethode für die Anwendung der Mathematik und Rechentechnik in der Volkswirtschaftsplanung auswertet und entwickelt.

§ 27

(1) Die Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission haben eine hohe Verantwortung bei der Planung und Entwicklung der Volkswirtschaft. Sie haben in ihrer Tätigkeit die Politik der Arbeiter-und-Bauern-Macht konsequent zu verwirklichen und diese den Werktätigen ständig zu erläutern.

(2) Die Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission sind verpflichtet, eine strenge Disziplin und Ordnung zu wahren und alle Erscheinungsformen des Bürokratismus zu bekämpfen. Sie haben dafür einzutreten, daß die Volkswirtschaftspläne und die zu ihrer Vorbereitung und Durchführung erlassenen Bestimmungen und Weisungen eingehalten werden.

§ 28

Die Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission wird durch den Arbeitsplan geregelt.

§ 29

Die Struktur, der Stellenplan und die Arbeitsordnung der Staatlichen Plankommission bedürfen der Bestätigung des Ministerrates.

§ 30

(1) Die Staatliche Plankommission wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt sich seine Vertretung gemäß § 13.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden, Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission sind berechtigt, die Staatliche Plankommission im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten. Sie können andere Mitarbeiter oder Personen zur Vertretung der Staatlichen Plankommission bevollmächtigen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 31

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. November 1959 über das Statut der Staatlichen Plankommission (GBI. I S. 919) außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1962

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

A b u s c h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

M e w i s
Minister

Verordnung über das Statut des Amtes für Jugendfragen.

Vom 17. Mai 1962

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Amt für Jugendfragen, nachstehend Amt genannt, ist ein Organ des Ministerrates.

(2) Es ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Weiterentwicklung der Grundsätze der staatlichen Jugendpolitik und für die Organisation der Kontrolle ihrer Verwirklichung durch die zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates.

(3) Es ist dem vom Ministerrat beauftragten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates unmittelbar unterstellt.

(4) Sein Sitz ist die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Amt arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik, besonders des Jugendgesetzes.

(2) Die Hauptaufgabe des Amtes ist es, gemeinsam mit den zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates die staatliche Jugendpolitik als festen Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit auf der